

**Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen
zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages
in der Abfallverzeichnis-Verordnung**

vom 18.11.2022*

Diese Vollzugshinweise sind zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung anzuwenden und dienen damit der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen. Sie sind inhaltsgleich zwischen den obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

* zuletzt geändert am 06.10.2023 durch Anpassung des Schwellenwerts für den Parameter Quecksilber bzw. Thallium im Eluat in Anlage IV Tabelle 4

Inhalt

1	Grundlagen	4
2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	6
3	Vorgehensweise.....	8
3.1	Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung	9
3.2	Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen.....	10
3.3	Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen	11
	<i>Vorgehen bei der Abfalleinstufung auf Basis von analytischen Untersuchungen.....</i>	<i>12</i>
	<i>Bewertung der Analysenergebnisse.....</i>	<i>15</i>
4	Probenahme- und Analysenverfahren.....	18
Anlage I:	Rechtsgrundlagen und Quellen.....	19
Anlage II:	Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen	21
	<i>Tabelle 1 – gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Gefährlichkeitsschwellenwerte.....</i>	<i>21</i>
	<i>Tabelle 2 – Berücksichtigungsgrenzen.....</i>	<i>28</i>
Anlage III	29	
	<i>Tabelle 1 – Liste der Spiegeleinträge.....</i>	<i>29</i>
	<i>Tabelle 2 – Ergänzende Zuordnungshinweise.....</i>	<i>58</i>
Anlage IV	71	
	<i>Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz.....</i>	<i>71</i>
	<i>Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat.....</i>	<i>73</i>
	<i>Tabelle 3.1 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen</i>	<i>74</i>
	<i>Tabelle 3.2 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen</i>	<i>75</i>
	<i>Tabelle 4 - Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter.....</i>	<i>76</i>
Anlage V – Probenahme und Analysenverfahren		80
	<i>Probenahme und Probenvorbereitung/Probenaufbereitung.....</i>	<i>80</i>

<i>Analysenverfahren.....</i>	<i>80</i>
<i>Tabelle 1 – Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang zu den in</i>	
<i>Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten</i>	<i>81</i>

1 Grundlagen

- 1 Im Jahre 2000 und nachfolgend wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis und der deutschen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) der europarechtlich harmonisierte Abfallkatalog eingeführt beziehungsweise überarbeitet. In 20 herkunftsbeziehungsweise entstehungsprozessspezifischen Kapiteln werden 842 Abfallschlüssel aufgeführt. Darunter sind etwa 400 paarweise Abfallarten (das heißt etwa 200 Paare, sogenannte Spiegeleinträge) zu finden, die sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden.
 - 2 Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung auf 15 gefahrenrelevante Eigenschaften verwiesen, die zur Bewertung herangezogen werden und die ihren Ursprung im Gefahrstoffrecht haben.
 - 3 Mit der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) werden die Bewertungsansätze für eine schadlose Verwertung mineralischer Abfälle neu geregelt. Daher war zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aktualisierung der bisherigen Fassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ erforderlich.
 - 4 Die nachfolgenden Vollzugshinweise sind auf die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten bis zum Vorliegen einheitlicher europa- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden.
 - 5 Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über eine abweichende Einstufung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung herangezogen werden.
- Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die Abfallart ohne diesen Verweis ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.
- 6 Bei den Spiegeleinträgen stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe (nachfolgende Tabelle 1 Beispiel 1) den Regelfall dar, seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3).

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

Praktische Bedeutung gewinnt die korrekte Zuordnung durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. 7

Hingewiesen sei hier beispielhaft auf die Nachweisführung (§ 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, §§ 2 ff. der Nachweisverordnung), Andienungspflichten (für Brandenburg: § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung – SABfEV; für Berlin: SoAbfEV) und Überlassungspflichten.

Folgende Anmerkung soll den Ausführungen vorangestellt werden: 8

Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall oder nicht handelt, und die Auswahl eines ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweges sind häufig unterschiedliche Untersuchungen erforderlich. Zur Klärung des Entsorgungsweges sind die Zulassungsanforderungen der Anlage zu berücksichtigen, die gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erfordern.

2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).
- 2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlichen Abfall führt unter anderem zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Nachweisverordnung, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden.
- 3 Weiterhin zieht eine Falschdeklaration eines Abfalls eine Verletzung der Andienungspflichten nach den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin und Brandenburg nach sich und kann dementsprechend einen Bußgeldtatbestand verwirklichen.
- 4 Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle, die die in den Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB genannten Eigenschaften aufweisen, auf Grund der Falschdeklaration zum Beispiel außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, abgelassen, beseitigt, gehandelt, gemakelt oder sonst bewirtschaftet werden. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 327 StGB kommt in Betracht, wenn beispielsweise die Entsorgungsanlage nicht für gefährliche Abfälle zugelassen ist.
- 5 Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Abfallbehörden. Sie sollen - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.
- 6 Ist im Rahmen der Überwachung eine behördliche Einstufung erforderlich, obliegt diese für Abfälle, die im Land Brandenburg angefallen sind, gemäß Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) in der Regel dem Landesamt für Umwelt (LfU) oder - für Abfälle, die der Bergaufsicht unterliegen - dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).
- 7 Soweit es sich bei dem zu beurteilenden Abfall um einen in der Abfallverzeichnis-Verordnung als Spiegeleintrag gelisteten Abfall handelt, hat die behördliche Einstufung des LfU/LBGR nach Beteiligung und im Einvernehmen mit der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zu erfolgen. Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an das LfU/LBGR zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.
- 8 Die zuständige Behörde für die Einstufung der Abfälle, die im Land Berlin angefallen sind, ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I B 2 (bauabfall@senmvku.berlin.de).

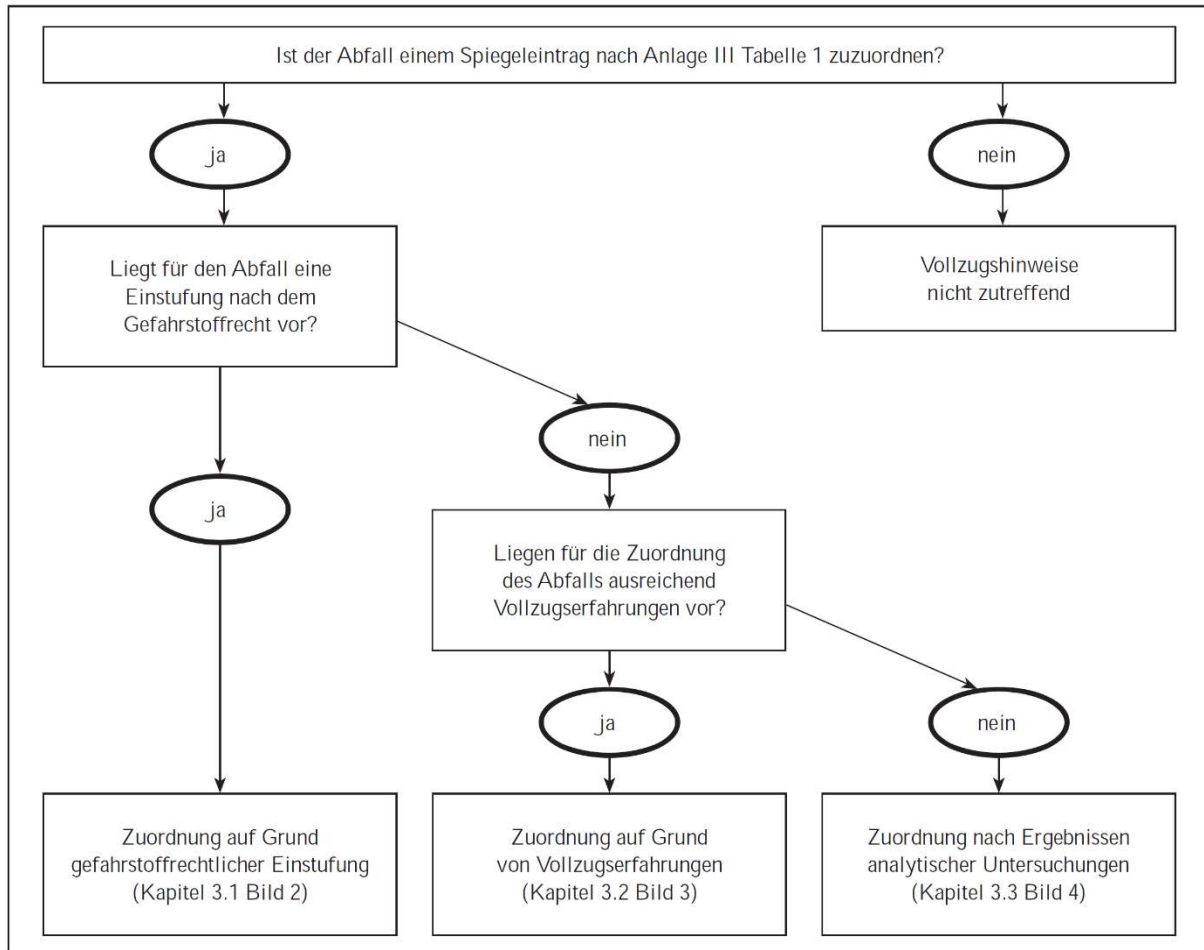
Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist gemäß § 2 Absatz 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin sowie § 3 Absatz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger gefordert werden, damit die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vorgenommen werden kann.

9

3 Vorgehensweise

- 1 Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrages erfordert eine mehrstufige Vorgehensweise, die in einem Ablaufschema visualisiert werden kann (Abb. 1).

Abbildung 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrages



- 2 Zunächst ist der Abfall einem Spiegeleintragspaar zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei
 - Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
 - die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages direkt gegenübergestellt und
 - die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.
- 3 Die Abfalleinstufung richtet sich nach den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen (§ 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und Nummer 2 der Einleitung zur Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung). In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben kann die Ermittlung der Abfallart eines Spiegeleintrages nach drei gestuften unterschiedlichen Varianten erfolgen. Liegt eine gefahrstoffrechtliche Einstufung des Abfalls vor, sind zunächst diese Erkenntnisse zu verwenden (Kapitel 3.1). Andernfalls sind vorliegende Vollzugserfahrungen für den Abfall zu nutzen (Kapitel 3.2). Führt dieser Weg zu keinem zufriede-

denstellenden Ergebnis, ist die Einstufung nach analytischen Untersuchungen vorzunehmen (Kapitel 3.3). Die drei Varianten stellen Vereinfachungen einer aufwändigen, aber möglichen grundlegenden Betrachtung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der 15 gefährlichen Merkmale von Abfällen dar.

1) Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung (Kapitel 3.1)

Abfälle unterliegen gefahrstoffrechtlichen Einstufungs- und gegebenenfalls Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der unter Berücksichtigung gefahrstoffrechtlicher Merkmale seiner Bestandteile als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch zu bewerten ist, ist ein gefährlicher Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefahrstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt entsprechend eingestuft waren.

2) Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.2)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen sehr umfangreiche Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika vor. Anhand dieser Erfahrungen konnten entsprechende Zuordnungshinweise erarbeitet werden, die der Anlage III Tabelle 1 sowie 2 zu entnehmen sind.

Für eine Reihe von Spiegeleinträgen liegen keine oder nicht ausreichende Erfahrungen vor, für diese Fälle kann die korrekte Zuordnung nicht mit dieser Variante erfolgen.

3) Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Schwellenwerte sind dazu der Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 zu entnehmen.

Nach Prüfung des Abfalls entsprechend dem Stufenmodell der Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

4

3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung

Das System zur Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen ist eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben ausreichende Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes beziehungsweise über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung. Hier wird auf die Regelungen der TRGS 201 verwiesen.

1

Jeder Abfall, der auf Grund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall.

2

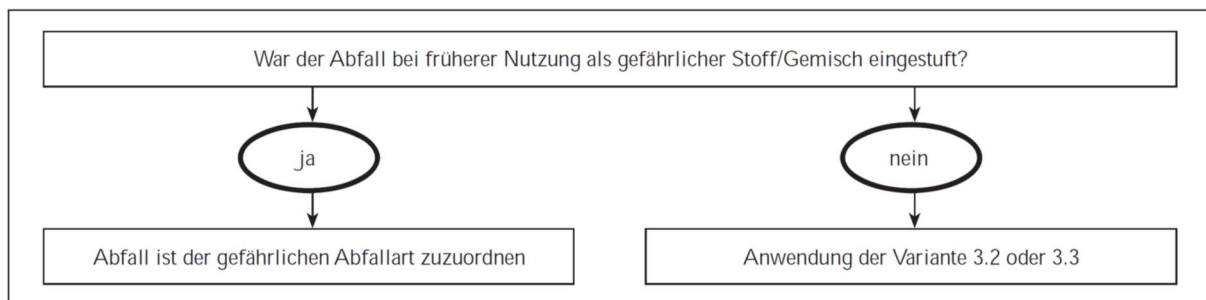
Die gefahrstoffrechtliche Einstufung hat nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu erfolgen, insbesondere ist die Selbstermittlungspflicht bei bislang nicht oder nicht vollständig nach dem Gefahrstoffrecht eingestuften Stoffen zu beachten, das betrifft beispielsweise sogenannte Altstoffe oder neue

3

Stoffe/Gemische, die bislang noch nicht oder nicht vollständig eingestuft sind.

- 4 Liegt für den Abfall keine gefahrstoffrechtliche Einstufung aus der früheren Nutzung des Produktes vor, muss die Einstufung nach der Variante 3.2 oder 3.3 erfolgen. Eine Nichteinstufung entsprechend dem Gefahrstoffrecht führt nicht automatisch zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

Abbildung 2: Ablaufschema zur Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung



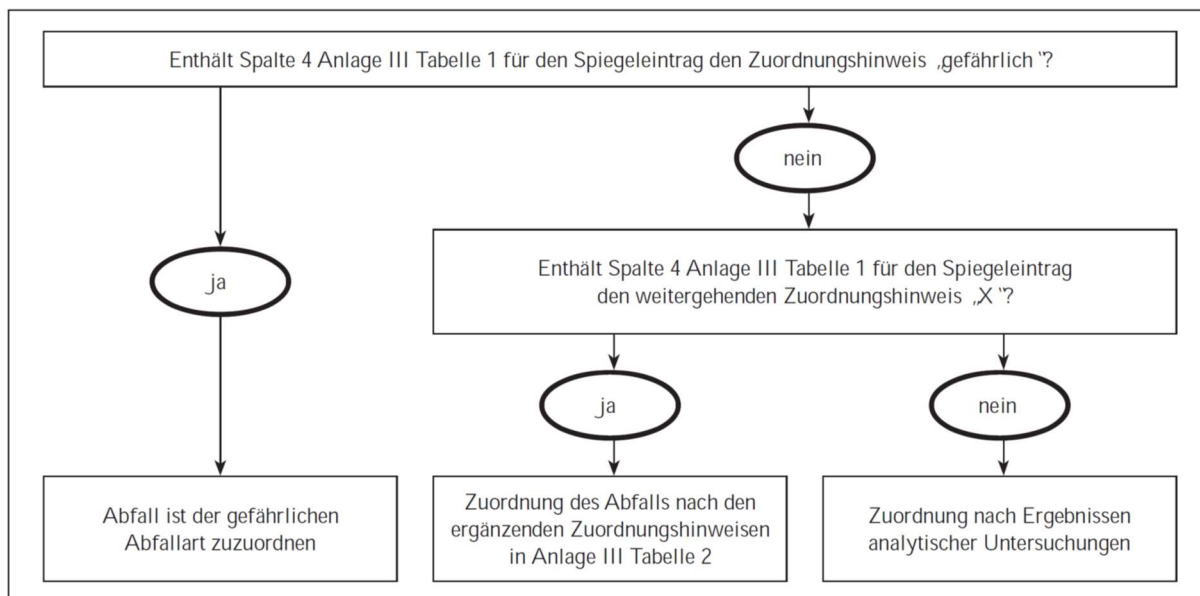
3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen

- 1 Gemäß Nummer 3 der Einleitung in der Anlage der AVV (Abfallverzeichnis) erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) beziehungsweise nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika differenzierte Regelvermutungen der einzelnen Abfälle benannt.
- 2 Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „gefährlich“:
 - Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind.
 - Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „X“:
 - Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte Hinweise in Bezug auf Herkunft und Gebrauch des Abfalls aufgeführt. Danach lässt sich der Abfall entweder dem gefährlichen oder dem nicht gefährlichen Spiegelpartner zuordnen.
- 3 Findet sich in der Anlage III Tabelle 1 in Spalte 4 kein Eintrag, liegen dafür keine allgemeingültigen Erfahrungen vor. Somit kann der Abfall nach Variante 3.2 nicht beurteilt werden und es kann nur Variante 3.3 zur Anwendung kommen.
- 4 Bei Anwendung der Variante 3.2 ist zwar keine analytische Untersuchung des Abfalls erforderlich, jedoch für die nachfolgende Auswahl eines geeigneten Entsorgungsweges.

Soweit ein Abfallerzeuger entgegen der Regelvermutung für seinen Abfall die jeweils andere Abfallart des Spiegeleintrages in Anspruch nehmen will, ist dies in geeigneter Weise, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen. Es sind nur die Einstufungen maßgeblich, die in Anlage III Tabelle 2 genannt werden. In diesem Sinne ist ein Umkehrschluss nicht zulässig.

5

Abbildung 3: Ablaufschema zur Zuordnung nach Vollzugserfahrungen



3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analysenverfahren werden häufig Summenparameter (zum Beispiel MKW, LHKW) und Elemente (zum Beispiel Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung wurden daher Schwellenwerte abgeleitet, deren Überschreitung einen gravierenden Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.

1

Eine Überschreitung liegt vor, wenn der Messwert über dem Schwellenwert liegt, das heißt die Differenz von Analysenwert und Schwellenwert einen (ggf. auch nur sehr kleinen) positiven Wert ergibt. Bei Unterschreitung eines Schwellenwerts als Untergrenze (z. B. pH-Wert) ergibt sich sinngemäß ein negativer Wert.

2

Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. In den vorgenannten Tabellen sind neben den Schwellenwerten zusätzlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) je Parameter aufgeführt. Diese beziehen sich auf das ausschlaggebende Gefahrenmerkmal der jeweils „gefährlichsten“ Schadstoffverbindung (worst case), aus denen die Schwellenwerte zur Einstufung gefährlich/nicht gefährlich abgeleitet wurden. Führen bei einem Parameter mehrere gefahrenrelevante Merkmale zum gleichen Schwellenwert, werden entsprechend auch mehrere HP-Kriterien angegeben.

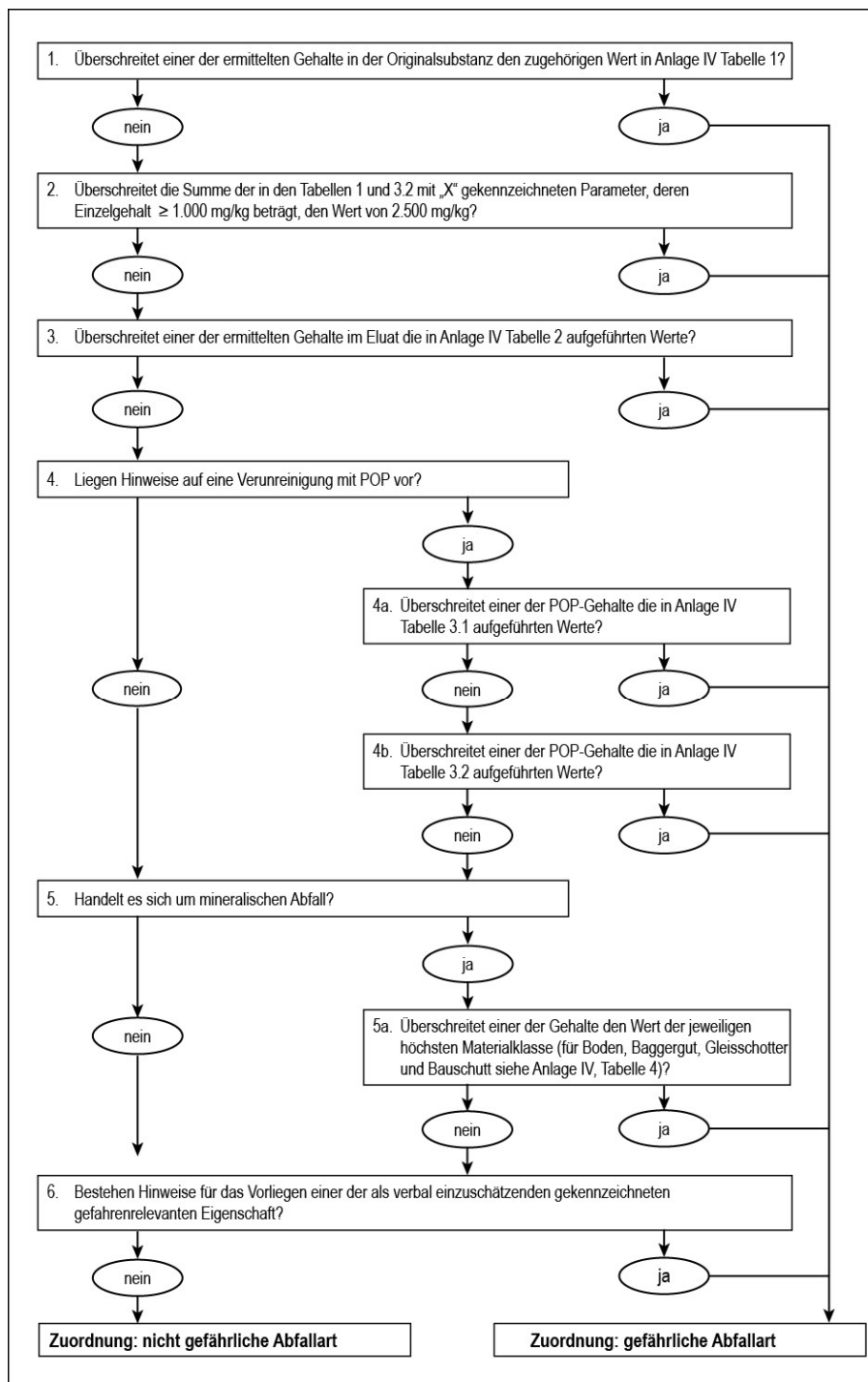
3

- 4 Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In Anlage V Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerte dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.
- 5 Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.
- 6 Zur Bewertung der Ergebnisse ist auch der Trockenmasse-Gehalt anzugeben.

Vorgehen bei der Abfalleinstufung auf Basis von analytischen Untersuchungen

- 7 Im Einzelnen ist entsprechend dem Schema nach Abb. 4 wie folgt vorzugehen:

Abbildung 4: Ablaufschema zur Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen



- 1) Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Feststoff-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 1 überschreiten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 1).
- 2) Bei Unterschreitung der Feststoff-Schwellenwerte der Einzelparameter ist nachfolgend in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt zu prüfen, ob möglicherweise die Summation relevanter Parameter bezüglich 2.500 mg/kg überschritten wird.

Dazu sind die Feststoff-Konzentrationen des Abfalls für die mit „X“ in den Tabellen der Anlage IV gekennzeichneten Parameter, die den Berücksichtigungsgrenzwert¹ von 1.000 mg/kg überschreiten, aufzusummieren und zu prüfen, ob 2.500 mg/kg überschritten werden. Bei Überschreitung der Summation ist der Abfall ebenfalls als gefährlich einzustufen (Schritt 2).

- 3) Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Eluat-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 2 Spalte 2 nicht einhalten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 3).

Sofern bei Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter die Eluat-Schwellenwerte der Anlage IV, Tabelle 4 eingehalten werden, ist eine zusätzliche Untersuchung der entsprechenden Parameter aus Anlage IV, Tabelle 2 nicht erforderlich.

- 4) Wenn Hinweise auf Verunreinigungen mit Schadstoffen, die in der EU-POP-Verordnung aufgeführt sind, vorliegen, sind diese entsprechend im Abfall zu untersuchen. Dazu sind zwei gesonderte Fälle zu betrachten:
 - a) Sogenannte „alte“ persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)
 - b) Sogenannte „neue“ persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren und **nicht** unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen **nicht** den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter „alter“ POP (oberer Fall a) die Konzentrationsgrenzen in Anhang IV der EU-POP-Verordnung (siehe Anlage IV Tabelle 3.1 Spalte 2), so

¹ Der „Berücksichtigungsgrenzwert“ bezeichnet, gemäß Definition nach CLP-Verordnung, jenen Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, Beimengungen oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile (hier: Abfallbestandteile), bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, Beimengungen oder Bestandteile bei der Ermittlung, ob der Stoff beziehungsweise das Gemisch (hier: der Abfall) eingestuft werden muss, zu berücksichtigen sind.

sind diese als gefährlich einzustufen (Schritt 4a).

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter „neuer“ POP (obiger Fall b) die Konzentrationsgrenzen nach Anhang III der Abfall-Rahmen-RL (siehe Anlage IV Tabelle 3.2 Spalte 2), sind die Abfälle als gefährlich einzustufen (Schritt 4b).

- 5) In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt ist zu prüfen, ob bei mineralischen Abfällen die in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialwerte der jeweils höchsten Materialklasse eingehalten werden (Schritte 5 und 5a). Sofern das nicht der Fall ist, besteht die Vermutung, dass diese gefahrenrelevante Eigenschaft vorhanden ist.

Für die Abfallarten Boden, Baggergut, Gleisschotter und Bauschutt sind die dazu relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 zu entnehmen. Als Boden werden Bodenmaterialien mit bis zu 50 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile (insb. Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke) bezeichnet. Als Bauschutt werden - entsprechend der Abfallbezeichnung des Abfallschlüssels 170106* - verschiedene Fraktionen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) oder auch Gemische aus diesen und anderen mineralischen Fraktionen bezeichnet. Als Gleisschotter wird Bettungsmaterial aus Naturstein bezeichnet, welches ursprünglich aus Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums stammt. Als Baggergut wird Material bezeichnet, welches ursprünglich im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen wurde.

Für sonstige mineralische Abfälle gelten ergänzend zu den beschriebenen Regelungen nach Nummer 1 bis 4 und 6 die in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung genannten Werte der höchsten Materialklasse einer Materialart als Schwellenwerte. Sind diese eingehalten, ist die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt vermutlich nicht gegeben, sodass der Abfall als nicht gefährlich angesehen werden kann.

- 6) Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften mit derartigen analytisch bestimmbar Schwellenwerten untersetzt werden können, ist vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der verbal einzuschätzenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP1, HP2, HP3, HP9, HP12, bei nicht-mineralischen Abfällen auch HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt) darzulegen (Schritt 6).

Bewertung der Analysenergebnisse

Grundsätzlich gilt für die Bewertung der Analysenergebnisse Folgendes:

8

- 1) Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen/Stoffe des jeweiligen Parameters zurückzuführen ist, ist der Abfall der nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

Es ist zu belegen, welche ungefährliche Einzelverbindung oder welcher ungefährliche Stoff konkret vorliegt. Dies kann auf analytischem Wege oder mittels Argumentation erfolgen.

Ist der Nachweis weder analytisch noch argumentativ möglich, sind die Prüfmethoden aus der EG-Verordnung Nr. 440/2008 vom 30. Mai 2008 anzuwenden - beispielsweise für die gefahrenrelevante Eigenschaft

- ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt über die Methode C.2. (Daphnientest),
- ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt über die Methode C.8. (Toxizität für Regenwürmer etc.) oder
- ätzend/reizend über die Methode nach YOUNG (als Vortest) sowie über die Methode B.40 (TER-Test) oder B.40 bis (Test mit menschlichem Hautmodell).

- 2) Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen karzinogene Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

In die Bewertung des MKW-Gehaltes sind entsprechend der LAGA-Richtlinie „Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen“ (KW/04) das Chromatogramm beziehungsweise das Beiblatt zur Ergebnisübermittlung einzubeziehen.

- 3) Abfälle mit sehr niedrigem oder sehr hohem pH-Wert sind als gefährlich einzustufen.

Bei pH-Werten von kleiner 5,5 sowie größer 13 weist der Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft HP15 („Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist“) auf.

Bei pH-Werten von kleiner/gleich 2 sowie größer/gleich 11,5 ist davon auszugehen, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft HP8 - „ätzend“ oder HP4 - „reizend“ vorliegt (vgl. TRGS 201² sowie CLP-Verordnung³).

Somit ist bei Abfällen, die einen pH-Wert von kleiner 5,5 sowie größer/gleich 11,5 zeigen, davon auszugehen, dass diese als gefährlich einzustufen sind (vgl. Anlage IV, Tabelle 2).

Für mineralische Abfälle sind folgende davon abweichende Regelungen zu beachten:

1. Auf Grund der nachgewiesenermaßen vorhandenen Pufferkapazität für Bauschutt ist ein erhöhter pH-Wert unbeachtlich.
2. Mineralische Abfälle aus natürlichen Mineralien (Boden und Baggergut) können geogenbedingt niedrige pH-Werte aufweisen. Für diese stellt ein pH-Wert kleiner 5,5 aber größer 2 ein Orientierungswert dar, bei welchem die Ursache zu prüfen und eine anthropogene Belastung auszuschließen ist.

² siehe Anhang 2, Kapitel 2.2.2 (Fassung vom 10.04.2018)

³ siehe Anhang I, Kapitel 3.2.2.2.5 (konsolidierte Fassung vom 01.12.2018)

- 4) Bei der Einstufung von Abfällen, die Metalle in elementarer Form enthalten, ist Folgendes zu beachten: Eine Vielzahl von Metallen sind in elementarer Form als gefährlich eingestuft (zum Beispiel Quecksilber, Blei, Arsen, Cadmium, Nickel, Selen, Thallium, Zink etc.). Die Abfälle, die derartige Metalle in entsprechender Konzentration enthalten, können als nicht gefährlich eingestuft werden, wenn durch eine kompakte Form dieser Metalle keine physikalisch-chemische Gefahr besteht, keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erfolgt.

4 Probenahme- und Analysenverfahren

- 9** Soweit nach diesen Vollzugshinweisen Probenahmen und Analysen durchzuführen sind, sind die in Anlage V genannten Vorgaben zu Probenahme- und Analysevorschriften einzuhalten. Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Bestätigung durch die zuständige Behörde.

Anlage I: Rechtsgrundlagen und Quellen

- Abfallrahmenrichtlinie (Abfall-Rahmen-RL):
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):
Abfallverzeichnis-Verordnung
- CLP-Verordnung (CLP-V):
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):
Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Mantelverordnung - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Methodensammlung Feststoffuntersuchung des LAGA-Forums (Forum-AU) Abfalluntersuchung und des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU), Version 2.0 (Stand: 15.06.2021), veröffentlicht mit Zustimmung der LAGA im Umlaufverfahren Nr. 2021/09
- Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 - LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019
- POP-Verordnung (EU-POP-VO):
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004)
- Prüfmethode-Verordnung (Prüf-V):
Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV):
Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV)
- Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin (SoAbfEV):
Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV)
- Technische Hinweise der LAGA:

Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, Stand:
09.02.2021

- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 201:

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Anlage II: Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Tabelle 1 – gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Gefährlichkeitsschwellenwerte

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP1 „explosiv“ Inst. Expl. mit H200 Expl. 1.1 mit H201 Expl. 1.2 mit H202 Expl. 1.3 mit H203 Expl. 1.4 mit H204 Selbstzers. A mit H240 Org. Perox. A mit H240 Selbstzers. B mit H241 Org. Perox. B mit H241	Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.	
HP2 „brandfördernd“ Oxid. Gas 1 mit H270 Oxid. Fl. 1 mit H271 Oxid. Festst. 1 mit H271 Oxid. Fl. 2 mit H272 Oxid. Fl. 3 mit H272 Oxid. Festst. 2 mit H272 Oxid. Festst. 3 mit H272	Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.	
HP3 „entzündbar“ Entz. Gas 1 mit H220 Entz. Gas 2 mit H221	- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;	Flammpunkt von flüssigen Abfällen (außer Abfälle aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl):

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):	
Aerosol 1 mit H222 Aerosol 2 mit H223 Entz. Fl. 1 mit H224 Entz. Fl. 2 mit H225 Entz. Fl. 3 mit H226 Entz. Festst. 1 mit H228 Entz. Festst. 2 mit H228 Selbstzers. CD mit H242 Selbstzers. EF mit H242 Org. Perox. CD mit H242 Org. Perox. EF mit H242 Pyr. Fl. 1 mit H250 Pyr. Festst. 1 mit H250 Selbsterh. 1 mit H251 Selbsterh. 2 mit H252 Wasserreakt. 1 mit H260 Wasserreakt. 2 mit H261 Wasserreakt. 3 mit H261	entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. - -	< 60 °C Flammpunkt von Abfällen aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl: > 55 °C und ≤ 75 °C	
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	- Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuftten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren als Augenschäden 1 mit H318 eingestuftten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren als Hautrei-	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		-	Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
		-	zung 2 mit H315 oder Augenreizend 2 mit H319 eingestuften Stoffen
HP5 „Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr“ STOT einm. 1 mit H370 STOT einm. 2 mit H371 STOT einm. 3 mit H335 STOT wdh. 1 mit H372 STOT wdh. 2 mit H373 Asp. 1 mit H304	Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.	-	Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT einm. 1 mit H370 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT einm. 2 mit H371 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 20 % an einem als STOT einm. 3 mit H335 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT wdh. 1 mit H372 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als Asp. 1 mit H304 eingestuften Stoff (nur bei kinematischer Viskosität von $\leq 20,5$ mm ² /s bei 40 °C)
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310	Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	-	Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		- - - - - - - - -	Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): (oral) mit H301 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (oral) mit H302 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 15 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (dermal) mit H311 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 55 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (dermal) mit H312 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 0,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 3,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 22,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (inhal.) mit H332 eingestuften

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		-	Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
		-	Stoffen
		-	
		-	
		-	
HP7 „karzinogen“ Karz. 1A mit H350 Karz. 1B mit H350 Karz. 2 mit H351	Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.	-	Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als Karz. 1A oder 1B mit H350 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 1 % an einem als Karz. 2 mit H351 eingestuften Stoff
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	-	Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen
HP9 „infektiös“	Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.		
HP10 „reproduktionstoxisch“	Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei	-	Konzentration von $\geq 0,3$ % an einem als Repr. 1A oder 1B mit H360 ein-

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
		-	Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
Repr. 1A mit H360 Repr. 1B mit H360 Repr. 2 mit H361 Lact. mit H362	Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.	-	gestuften Stoff Konzentration von $\geq 3\%$ an einem als Repr. 2 mit H361 eingestuften Stoff Konzentration von $\geq 0,3\%$ an einem als Lact. mit H362 eingestuften Stoff
HP11 „mutagen“ Mutag. 1A mit H340 Mutag. 1B mit H340 Mutag. 2 mit H341	Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.	-	Konzentration von $\geq 0,1\%$ an einem als Mutag. 1A oder 1B mit H340 eingestuften Stoff Konzentration von $\geq 1\%$ an einem als Mutag. 2 mit H341 eingestuften Stoff
HP12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“ EUH029 EUH031 EUH032	Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).		
HP13 „sensibilisierend“ Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317	Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.	-	Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 eingestuften Stoff Konzentration von $\geq 10\%$ an einem als Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317 eingestuften Stoff
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410 Aquatic Chronic 2 mit H411	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	-	Gesamtkonzentration von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 0,25\%$ an einem oder mehreren als Aquatic

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:	
		-	Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413 Ozone 1 mit H420		-	Chronic 1 mit H410 eingestuft Stoffen Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 2 mit H411 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestuft Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 4 mit H413 eingestuft Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als ozonschädigend 1 mit H420 eingestuft Stoffen -
HP15 H205 EUH001 EUH019 EUH044	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.		

Tabelle 2 – Berücksichtigungsgrenzen

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:		
HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	1 %
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	0,1 %
Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		1 %
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	1 %
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann	0,1 %
Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413		1 %

Anlage III

Tabelle 1 – Liste der Spiegeleinträge

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWIN-NEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidi-schem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
4	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Ab-fällen, die unter 01 03 10 fallen	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemi-schen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
22	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefel-chemie und Entschwefelungsprozessen	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phos-phorchemie	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stick-stoff-chemie und der Herstellung von Düngemitteln	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bi-oziden	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCK-FARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
62	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
70	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	gefährlich
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
72	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
73	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fal-len	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
75	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die un-ter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
76	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die un-ter 10 07 07 fallen	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fal-len	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 08 17 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
81	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	gefährlich
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fal-len	
111a	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fal-len	x
	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr-liche Stoffe verunreinigt sind	
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr-liche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr-liche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr-	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
		liche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
	16 01 22	Bauteile a. n. g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
150	17 02 01	Holz	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	Glas , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu- gung von Krankheiten beim Menschen	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
204	20 01 25	Speiseöle und -fette	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Tabelle 2 – Ergänzende Zuordnungshinweise

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
15	02 01 08*	gefährlich, wenn
	02 01 09	- die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
16	03 01 04*	nicht gefährlich, wenn es sich um
	03 01 05	- Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz - Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt
21	05 01 09*	gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	05 01 10	- aus nicht-biologischer Stufe handelt
34	07 02 16*	gefährlich, wenn es sich um
	07 02 17	- Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt
49	08 03 17*	nicht gefährlich sind staubförmige Tonerabfälle in Originalkartuschen oder Refill- bzw.
	08 03 18	Rebuildkartuschen, wenn

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		- die Tonerkartuschen der DIN 33870 entsprechen und ein aussagefähiges EG-Sicherheitsdatenblatt (gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG) vorliegt, das konkrete Angaben über die einzelnen Bestandteile des verwendeten Toners und dessen Ungefährlichkeit nach Maßgaben der AVV enthält, oder - die Tonerkartuschen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. gemäß den Vergabegrundlagen nach RAL-ZU 55 versehen sind, oder - die Tonerkartuschen mit dem Zertifikat „LGA-schadstoffgeprüft“ der Landesgewerbeanstalt Bayern ausgewiesen sind
54	09 01 11* 09 01 12	gefährlich, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien - Lithiumbatterien eingebaut sind
61	10 02 07* 10 02 08	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt
63	10 02 13* 10 02 14	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt
64	10 03 15* 10 03 16	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
74	10 05 10* 10 05 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
77	10 08 10* 10 08 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
82	10 09 05* 10 09 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
86	10 09 13* 10 09 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden nicht gefährlich, wenn - als anorganischer Binder Bentonit verwendet wurde

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
88	10 10 05* 10 10 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
92	10 10 13* 10 10 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
111a	12 01 15 12 01 18*	gefährlich, wenn - ölhaltige Bearbeitungsflüssigkeiten verwendet wurden
112	12 01 16* 12 01 17	gefährlich, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt: 1. Fassadensanierung – Abtrag von Flammschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben – Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig) 2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfahrzeuge) – Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen – Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromat-haltige Beschichtungsabträge 3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern – Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen 4. Wasserbau und Wartung von Schiffen – Teerepoxidharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig) – Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (organische Zinnverbindungen) 5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren 6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivstrahlen – Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/ – Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb 7. Brandschadensanierung – angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) 8. Tank- und Siloreinigung – Abtrag von Blei-/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen) – Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtung – Abtrag von cadmiumcarbonathaltigen Altbeschichtungen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		– Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels – organische oder anorganische Ablagerungen/ – Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen 9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)
114	15 01 01 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
115	15 01 02 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989); nicht gefährlich, wenn es sich um - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschläge aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz handelt
117	15 01 04 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
120	15 01 07 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht gefährlich, wenn - Altfahrzeug gemäß AltfahrzeugVO behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht gefährlich, wenn - Bremsbeläge nach 1992 hergestellt wurden
126	16 01 21* 16 01 22	gefährlich, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien - Lithiumbatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)
127	16 02 09* 16 02 14	gefährlich, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A30, A40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung, die mehr als 50 mg/kg PCB _{gesamt} enthalten nicht gefährlich bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB-Merkblatt des ZVEI unter https://www.zvei.org/verband/fachverbaende/fachverband-starkstrom-kondensatoren/ → „Merkblatt Entsorgung von PCB-haltigen Starkstromkondensatoren“
128	16 02 10* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten
129	16 02 11* 16 02 14	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		- Kühlgeräte mit FCKW-/HFKW-haltiger Isolierung
130	16 02 12* 16 02 14	gefährlich, wenn - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist
131	16 02 13* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
132	16 02 15* 16 02 16	gefährlich, wenn es sich um - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - PCB-Kondensatoren - FCKW-/HFKW-haltige PUR-Schäume - Asbestabfälle handelt
135	16 05 04* 16 05 05	gefährlich, wenn - Halonlöscher, Pulverlöscher mit Metallbrandpulver, Wasserlöscher, Schaumlöscher, gemischte Feuerlöscher - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
136	16 05 06* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
137	16 05 07* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist - Metallbrandpulver

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
138	16 05 08* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
140	16 07 09* 16 07 99	gefährlich, wenn - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden
141	16 08 01 16 08 07*	gefährlich, wenn - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn KFZ-Katalysatoren krebserzeugende Mineralfasern enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	gefährlich, wenn - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	gefährlich, wenn Katalysatoren - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen beladen sind
149	17 01 06* 17 01 07	gefährlich, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen – Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen – Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau – Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben – Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung – Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ – Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung – Batterieauffüllstationen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		– Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen – Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften – Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn – Bahnbetriebswerke, Verladerampen, Reparaturwerkstätten – Öllager, Waschstraßen 6. Landwirtschaftliche Betriebe – Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze – Güllebehältnisse, Tierställe – Reparaturwerkstätten 7. Abfälle aus Brandereignissen
150	17 02 01 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) nicht gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und - bei Sortimenten unbekannter Herkunft, wenn die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
151	17 02 02 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: Chemische Industrie/Labors - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen 3. Kunststoffabfälle aus Brandereignissen (z. B. Teppichböden, Fußbodenbeläge)
154	17 03 02 17 03 03*	<u>bei Dachpappen:</u> gefährlich, wenn - Abfälle aus Abriss/Sanierung nicht gefährlich, wenn - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.)
162	17 04 10* 17 04 11	gefährlich, wenn - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - ölhaltige Kabel
163	17 05 03* 17 05 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle von Betriebsstätten handelt, in oder auf denen mit wasser-gefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen – Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen – Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau – Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben – Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken – Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ – Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung – Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tankläger 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften – Technikbereiche (Werkstätten, Tankläger, Tankstellen) 4. Anlagen der Eisenbahn – Bahnbetriebswerke – Gleisanlagen, Verladerampen – Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe – Läger für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze – Güllebehältnisse, Tierställe – Reparaturwerkstätten 6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung
165	17 05 07* 17 05 08	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich
167	17 06 03* 17 06 04	gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - FCKW-/HFCKW-haltiges Polystyrol bzw. Polyurethan - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten - PAK-haltiger Teerkork nicht gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss
171	17 09 03* 17 09 04	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar gefährliche Bestandteile (z. B. Teerpap- penabfälle) enthalten sind - es sich um Dachpappe, die karzinogene Mineralfasern enthält, handelt - die Abfälle aus Brandereignissen stammen
172	18 01 01 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
173	18 01 02 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt, - die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind
174	18 01 03* 18 01 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
175	18 01 06* 18 01 07	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
177	18 02 01 18 02 02*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
178	18 02 02* 18 02 03	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörperteile, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbesei- tigungs-gesetz geregelt ist - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Ver- breitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstige Tier- krankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen
179	18 02 05* 18 02 06	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
191	19 07 02* 19 07 03	gefährlich, wenn - auf der Deponie gefährliche Abfälle abgelagert werden/wurden

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
197	19 11 05* 19 11 06	gefährlich, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn - aus biologischer Stufe
198	19 12 06* 19 12 07	gefährlich, wenn - Staubfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Holzanteile enthalten sind nicht gefährlich, wenn - bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden
199	19 12 11* 19 12 12	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
206	20 01 29* 20 01 30	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
208	20 01 33* 20 01 34	gefährlich, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien vorhanden
210	20 01 23* 20 01 36	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-/HFCKW-haltiger Isolierung
211	20 01 35* 20 01 36	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		- Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
212	20 01 37* 20 01 38	gefährlich, wenn - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) - Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen enthalten sind nicht gefährlich, wenn - Möbel, naturbelassenes Vollholz - Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert enthalten sind

Anlage IV

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Schwermetalle nach AVV			
Antimon	10.000	HP 7	
Arsen	1.000	HP 7	
Blei	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Cadmium	1.000	HP 7	
Chrom (VI)	1.000	HP 7	
Kupfer	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Nickel	1.000	HP 7	
Quecksilber	5,00		
Selen	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Thallium	2.500	HP 6	
organische Zinnverbindungen	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Organische Stoffe (außer POP)			
BTEX	1.000	HP 7	
LHKW	1.000	HP 7 HP 11 HP 14 (Ozon)	
MKW _[C10-C40] , gesamt ¹	1.000	HP 7	
	2.500	HP 14 (aquat.)	X

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
PAK nach EPA	100,0	HP 7 HP 11	
Benzo(a)pyren	50,0	HP 7	
Karzinogene Mineralfasern			
Asbest und biopersistente Keramikfasern	1.000	HP 7	
biopersistente künstliche Mineralfasern	10.000	HP 7	
Weitere Stoffe			
Beryllium	1.000	HP 7	
Cobalt	1.000	HP 7	
Cyanide	500	HP 6	
Silber	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Vanadium	10.000	HP 5 HP 11	
Zink	2.500	HP 14 (aquat.)	X

X Die gekennzeichneten Parameter müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten, sofern die Einzelkonzentrationen über dem Berücksichtigungsgrenzwert von 1.000 mg/kg liegen.

1) Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg OS ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg OS. Kann auf Grund herkunftsspezifischer Kenntnisse jedoch ausgeschlossen werden, dass der Befund auf MKW tatsächlich auch auf solche zurückzuführen ist, sind die betreffenden Konzentrationen bei der abfallrechtlichen Einstufung nicht zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel bei Kunststoffen (zum Beispiel Kunststoffbeschichtungen) und bitumenstämmigen Materialien (zum Beispiel entsprechender Schwarzanstrich auf Beton) der Fall.

Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat

Parameter	Gehalt [mg/l]	Gefahrenrelevante Eigenschaft
pH-Wert ¹⁾	5,5 - 11,5	HP 4 HP 8 HP 15
Phenole	50,0	HP 15
Arsen	0,200	HP 15
Blei	1,00	HP 15
Cadmium	0,100	HP 15
Kupfer	5,00	HP 15
Nickel	1,00	HP 15
Quecksilber	0,0200	HP 15
Zink	5,00	HP 15
Cyanide, leicht freisetzbar	0,500	HP 15
Fluorid	15,0	HP 15
Barium	10,0	HP 15
Chrom, gesamt	1,00	HP 15
Molybdän	1,00	HP 15

Parameter	Gehalt [mg/l]	Gefahrenrelevante Eigenschaft
Antimon	0,0700	HP 15
Selen	0,0500	HP 15

- 1) Einzelheiten zur Bewertung sind in Nummer 3.3 – Bewertung der Analysenergebnisse – unter Nummer 3 geregelt.

Tabelle 3.1 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]
Dioxine/Furane (PCDD/F)	15 µg I-TEQ/kg OS
DDT	50,0
Chlordan	50,0
Hexachlorcyclohexane (HCH, inkl. Lindan)	50,0
Dieldrin	50,0
Endrin	50,0
Heptachlor	50,0
Hexachlorbenzol	50,0
Chlordecon	50,0
Aldrin	50,0
Pentachlorbenzol (PeCB)	50,0
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹	50,0

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]
• entspricht PCB ₆	10,0
Mirex	50,0
Toxaphen	50,0
Hexabromobiphenyl	50,0

- 1) Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongenerere multipliziert mit dem Faktor 5“.

Tabelle 3.2 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Endosulfan	2.500	HP 6 HP 14 (aquat.)	X
Hexachlorbutadien (HCBD)	10.000	HP 6 HP 7	
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- und Deca-Bromdiphenylether als Summenparameter (PBDEs)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	3.000	HP 10	

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Hexabromcyclododecan (HBCD)	30.000	HP 10	
Pentachlorphenol (PCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X

Tabelle 4 - Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter

Die folgende Tabelle enthält Schwellenwerte bezogen auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt. Für die Bewertung der weiteren gefahrenrelevanten Eigenschaften - außer HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - sind darüber hinaus die Schwellenwerte aus den Tabellen 1, 3.1 und 3.2 dieser Anlage IV anzuwenden.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In Anlage V Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
pH-Wert ¹⁾		5,5 – 12	5,5 – 12	6 – 13	5 – 12
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	2.000	2.000	2.000	2.000
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	1.000	1.000	1.000	1.000
BTEX	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
LHKW	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
Polychlorierte Biphenyle (PCB ₇) ³⁾	mg/kg TS	0,500	0,500	0,500	0,500
PAK ₁₆ nach EPA	mg/kg TS	30,0	30,0	20,0	30,0

EOX	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Arsen	mg/kg TS	150	150	150	150
Blei	mg/kg TS	700	700	700	700
Cadmium	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Chrom, gesamt	mg/kg TS	600	600	600	600
Kupfer	mg/kg TS	320	320	320	320
Nickel	mg/kg TS	350	350	350	350
Thallium	mg/kg TS	7,00	7,00	7,00	7,00
Quecksilber	mg/kg TS	5,00	5,00	5,00	5,00
Zink	mg/kg TS	1.200	1.200	1.200	1.200
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	10,0	10,0	10,0	10,0
Tributylzinn-Kation	mg/kg TS	1,00	1,00	1,00	1,00
Leitfähigkeit ⁴⁾	µS/cm	2.000	2.000	10.000	1.000
Sulfat	mg/l	1.000	1.000	3.500	1.000
Cyanide, gesamt	mg/l	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
Arsen	mg/l	0,100	0,100	0,100	0,100
Blei	mg/l	0,4700	0,4700	0,4700	0,4700
Cadmium	mg/l	0,01500	0,01500	0,01500	0,01500
Chrom, gesamt	mg/l	0,5300	0,5300	0,900	0,5300
Kupfer	mg/l	0,3200	0,3200	0,500	0,3200
Nickel	mg/l	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800
Quecksilber*	mg/l	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Thallium*	mg/l	0,0020	0,0030	0,0020	0,0020
Molybdän	mg/l	0,1100	0,1100	0,1100	0,1100

Antimon	mg/l	0,01500	0,01500	0,01500	0,01500
Vanadium	mg/l	0,8400	0,8400	1,3500	0,8400
Zink	mg/l	1,600	1,600	1,600	1,600
Phenole	mg/l	2,00	2,00	2,00	2,00
PAK ₁₅ ²⁾	mg/l	0,0200	0,0200	0,0250	0,0500
MKW	mg/l	0,3100	0,3100	0,3100	0,500
PCB ₇ ³⁾	mg/l	0,000040	0,000040	0,000040	0,000040
Chlorphenole, gesamt	mg/l	0,100	0,100	0,100	0,100
Chlorbenzole, gesamt	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
Atrazin	mg/l	0,00130	0,00130	0,00130	0,0140
Bromacil	mg/l	0,00040	0,00040	0,00040	0,00530
Diuron	mg/l	0,00030	0,00030	0,00030	0,00460
Glyphosat	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
AMPA	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,050
Simazin	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
Sonstige Herbizide ⁵⁾	mg/l	0,0040	0,0040	0,0040	0,0270
Hexachlorbenzol	mg/l	0,000040	0,000040	0,000040	0,000040

* zuletzt geändert am 06.10.2023

- 1) Mineralische Abfälle aus natürlichen Mineralien (Boden und Baggergut) können geogenbedingt niedrige pH-Werte aufweisen. Für diese stellt ein pH-Wert kleiner 5,5 aber größer 2 ein Orientierungswert dar, bei welchem die Ursache zu prüfen und eine anthropogene Belastung auszuschließen ist.
- 2) PAK₁₅ entspricht PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline
- 3) PCB₇ umfasst die Summe der 6 Ballschmitter-Kongeneren zuzüglich des Gehaltes des Kongeneres Nr. 118
- 4) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen. Eine Überschreitung des Parameters allein führt noch nicht zur Gefährlichkeit des Abfalls.

- 5) Einzelwerte jeweils für Dimefuron, Flazasulfuron, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiazafluron sowie neu zugelassene Wirkstoffe, soweit diese eingesetzt wurden.

Die Materialwerte aus Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung für den Parameter TOC sind für die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich in Bezug auf das Merkmal HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht relevant.

Anlage V – Probenahme und Analysenverfahren

Probenahme und Probenvorbereitung/Probenaufbereitung

- 1 Im Rahmen der Deklaration hat die Probenahme durch einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer zu erfolgen. Der Probenehmer hat seine Fach- und Sachkunde durch geeignete Dokumente (z. B. Lehrgangszertifikate) gegenüber seinen Auftraggebern und auf Anfrage der Behörde nachzuweisen.
- 2 Für die Probenahme sowie Probenvorbereitung/Probenaufbereitung sind die folgenden Regelwerke anzuwenden beziehungsweise zu beachten:
 - nur bei festen/stichfesten Abfällen:
 - a) Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Mai 2019
 - b) Ergebnisse aus einer in-situ-Untersuchung nach DIN 19698-6 – „Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Ausgabe 2019-01 sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, sofern sich die Beschaffenheit des Abfalls zum Zeitpunkt des Aushubs oder des Abschiebens, insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Nutzung, nicht verändert hat.
 - nur bei flüssigen Abfällen: DIN 51750 (Teil 1 bis 3) „Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Flüssige Stoffe“
- 3 Der Zeitpunkt der Probenahme darf max. 12 Monate zurückliegen.

Analysenverfahren

- 4 Die chemische Analytik ist durch ein für die jeweiligen Untersuchungsmethoden nach DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ akkreditiertes Labor auszuführen. Ein aktueller Nachweis der Akkreditierung ist in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle über deren Internetseite abrufbar (<https://www.dakks.de/>).
- 5 Für die Probenanalyse ist folgendes Regelwerk anzuwenden beziehungsweise zu beachten:
 - Methodensammlung Feststoffuntersuchung des LAGA-Forums (Forum-AU) Abfalluntersuchung und des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU), Version 2.0 (Stand: 15.06.2021), veröffentlicht mit Zustimmung der LAGA im Umlaufverfahren Nr. 2021/09
- 6 Für die Untersuchung von Abfällen hinsichtlich karzinogener Mineralfasern sind darüber hinaus folgende Prüfmethoden anzuwenden:
 - VDI 3866 Blatt 5 sowie VDI 3866 Blatt 5 Anhang B
 - VDI 3876

- Methode des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - Arbeitsmappe Messung von Gefahrstoffen, Kennzahl 7487 (sogenannte „BIA-Methode“)

Für die Untersuchung von Abfällen hinsichtlich ihrer Eluierbarkeit sind folgende Eluat-Herstellungsverfahren anzuwenden:

7

- bei den in Anlage IV Tabelle 2 benannten Schwellenwerten die DIN EN 12457-4, Ausgabe Januar 2003 Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung; Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung);
- bei den in Anlage IV Tabelle 4 benannten Schwellenwerten die DIN 19529 – Elution von Feststoffen - Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg“, Ausgabe Dezember 2015, anzuwenden. In Abstimmung mit der für die Abfalleinstufung zuständigen Erzeugerbehörde kann auf eine der beiden anderen in der Ersatzbaustoffverordnung genannten Prüfmethoden ausgewichen werden.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. In der folgenden Tabelle 1 ist für Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerte dargestellt. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

8

Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

9

Tabelle 1 – Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten

Parameter	Einheit	Boden	Baggergut	Bauschutt	Gleisschotter
pH-Wert		x	x	x	x
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	x	x	x	x
BTEX	mg/kg TS				

LHKW	mg/kg TS				
Polychlorierte Biphenyle (PCB ₇)	mg/kg TS	x	x	x	
PAK ₁₆ nach EPA	mg/kg TS	x	x	x	x
EOX	mg/kg TS	x	x	x	x
Arsen	mg/kg TS	x	x	x	x
Blei	mg/kg TS	x	x	x	x
Cadmium	mg/kg TS	x	x	x	x
Chrom, gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
Kupfer	mg/kg TS	x	x	x	x
Nickel	mg/kg TS	x	x	x	x
Thallium	mg/kg TS	x	x	x	x
Quecksilber	mg/kg TS	x	x	x	x
Zink	mg/kg TS	x	x	x	x
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	x	x	x	x
Tributylzinn-Kation	mg/kg TS				
Leitfähigkeit	µS/cm	x	x	x	x
Sulfat	mg/l	x	x	x	
Cyanide, gesamt	mg/l	x	x	x	x
Arsen	mg/l	x	x	x	x
Blei	mg/l	x	x	x	x
Cadmium	mg/l	x	x	x	x
Chrom, gesamt	mg/l	x	x	x	x
Kupfer	mg/l	x	x	x	x
Nickel	mg/l	x	x	x	x

Quecksilber	mg/l	x	x	x	x
Thallium	mg/l	x	x	x	x
Molybdän	mg/l	x	x	x	x
Antimon	mg/l	x	x	x	x
Vanadium	mg/l	x	x	x	x
Zink	mg/l	x	x	x	x
Phenole	mg/l	x	x	x	x
PAK ₁₅	mg/l	x	x	x	x
MKW	mg/l	x	x	x	x
PCB ₇	mg/l				
Chlorphenole, gesamt	mg/l				
Chlorbenzole, gesamt	mg/l				
Atrazin	mg/l	x ¹⁾			x
Bromacil	mg/l	x ¹⁾			x
Diuron	mg/l	x ¹⁾			x
Glyphosat	mg/l	x ¹⁾			x
AMPA	mg/l	x ¹⁾			x
Simazin	mg/l	x ¹⁾			x
Sonstige Herbizide ²⁾	mg/l	x ^{1) 2)}			x ²⁾
Hexachlorbenzol	mg/l				

1) Untersuchung erforderlich bei Bodenaushub im Zusammenhang mit Gleisbaumaßnahmen

2) Zu untersuchen sind Dimefuron, Flazasulfuron, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiazafluron sowie neu zugelassene Wirkstoffe, soweit diese eingesetzt wurden.